



Gründungsinfo

April 2021

Gründung eines ambulanten Pflegediensts

Diese Gründungsinfo richtet sich an Personen, die eine berufliche Selbständigkeit im Bereich der ambulanten Pflege in München planen. Die vorliegende Gründungsinfo soll einen allgemeinen Überblick über die wichtigsten Schritte von der Idee zur Umsetzung geben und nennt die passenden Ansprechpartner. Zu den allgemeinen Gründungsthemen wie Wahl der Rechtsform, Steuern, Versicherungen, Standort, Businessplan oder Finanzierung informieren die kompakte Gründungsbroschüre mit 10-Punkte-Checkliste und die leicht verständlichen Erklärfilme unter www.muenchen.de/gruendung

1. Überblick

Ambulante Pflegedienste sind selbstständig wirtschaftende Pflegeeinrichtungen, die unter fachlicher Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige im eigenen oder fremden Haushalt geplant pflegen und hauswirtschaftlich versorgen. Im Jahr 2018 gab es ca. 280 ambulante Pflegedienste mit Geschäftssitz in München.¹

Ambulante Pflegedienste erbringen nach dem deutschen Sozialrecht

1. häusliche Pflegehilfe nach den §§ 36, 71 ff. Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)
2. häusliche Krankenpflege nach den §§ 37, 132a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)

Die jeweiligen Leistungen werden je nach Kostenträger, d.h. Krankenkasse oder Pflegekasse, unterschiedlich behandelt und abgerechnet. Ohne Zulassung ist zwar der Betrieb eines ambulanten Pflegedienstes möglich, jedoch nur gegen private Abrechnung und ohne Kostenerstattung durch die Pflege- und Krankenkassen.

1.1 Häusliche Pflegehilfe

Zulassung durch die Pflegekassen nach § 72 SGB XI

Die Leistungen der häuslichen Pflege umfassen körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung.² Nur zugelassene ambulante Pflegedienste dürfen diese Leistungen für Personen, die in den Pflegekassen versichert sind, durchführen und mit den Pflegekassen abrechnen.

Die Zulassung beantragen die Pflegedienste mit einem sogenannten Strukturhebungsbogen. Anhand dieses Formulars prüfen die Pflegekassen, ob alle persönlichen, fachlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Zulassung erfüllt sind und die erforderlichen Unterlagen vorliegen. Gründer*innen eines Pflegedienstes müssen nachweisen, dass sie dauerhaft eine ausreichende und gleichmäßige pflegerische Versorgung ihrer Kunden in der geforderten Qualität

¹ Ergebnisse der Befragung bei den ambulanten Pflegediensten in München, Beschluss des Sozialausschusses vom 28.05.2020

² § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB XI



April 2021

gewährleisten und wirtschaftlich arbeiten. Nur wenn das der Fall ist, darf die Pflegekasse einen Versorgungsvertrag mit dem Pflegedienst schließen.

Es müssen folgende Zulassungsvoraussetzungen vorliegen:

- Erfüllung der Anforderungen nach § 71 SGB XI
- Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung
- Zahlung einer in ambulanten Pflegeeinrichtungen ortsüblichen Arbeitsvergütung
- Maßnahmen der Qualitätssicherung.

Zu den Grundlagen und Voraussetzungen zählen insbesondere:

a) Personelle Voraussetzungen

Verantwortliche Pflegefachkraft

Der Pflegedienst muss unter der ständigen fachlichen Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft stehen. Die verantwortliche Pflegefachkraft und ihre Vertretung besitzen die Erlaubnis zur Führung einer dieser Berufsbezeichnungen:

- Krankenschwester/ Krankenpfleger
- Kinderkrankenschwester/ Kinderkrankenpfleger
- Altenpflegerin/ Altenpfleger
- Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger
- Heilerzieherin/ Heilerzieher

Zusätzlich ist ausreichend Berufserfahrung in einem der o.g. Berufe erforderlich sowie eine umfassende Weiterbildung für leitende Funktionen erforderlich. Sie umfasst die:

- fachliche Planung der Pflegeprozesse,
- fachgerechte Führung der Pflegedokumentation,
- an dem individuellen Pflegebedarf orientierte Einsatzplanung der Pflegekräfte,
- fachliche Leitung der Dienstbesprechungen innerhalb des Pflegedienstes.

Inhaber*in eines Pflegedienstes können mit entsprechender Qualifikation entweder selbst die Rolle der verantwortlichen Pflegekraft übernehmen oder innerhalb ihres Unternehmens eine*n passende*n Mitarbeiter*in damit beauftragen. Bei Ausfall der verantwortlichen Pflegekraft z.B. durch Krankheit, Ausscheiden oder Urlaub ist deren Vertretung durch eine Pflegefachkraft mit entsprechender Qualifikation sicher zustellen.

Personelle Besetzung

Die Pflegekassen erteilen die Zulassung nur dann, wenn der Pflegedienst über ausreichende personelle Kapazitäten verfügt, um die angebotenen Leistungen zu den festgelegten Bedingungen durchzuführen. Auch bei einem Ausfall der Mitarbeiter*innen, muss der Dienst in der Lage sein, die vereinbarte Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung bei Tag und Nacht – einschließlich an Sonn- und Feiertagen erbringen.

Die „Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung gem. § 113 SGB XI“ nennen Beispiele für die Qualifikation der weiteren Mitarbeiter*innen in der Grundpflege und



April 2021

hauswirtschaftlichen Versorgung. Hilfskräfte und angelernte Kräfte werden unter der fachlichen Anleitung einer Fachkraft tätig.

Die Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen berät bei Fragen zu Schul-, Berufs- oder Studienabschlüssen, die im Ausland erworben wurden.

Landeshauptstadt München

Sozialreferat, Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen/MigraNet

Tel. 089 233-40520

www.muenchen.de/soz

Alle in der Pflege tätigen Personen nehmen laufend an Fort- und Weiterbildung teil und sind beim Gesundheitsamt anzumelden. Grundlagen für die Vergütung finden sich u.a. im Elften Buch Sozialgesetzbuch (§72 SGB XI), das die Zahlung einer ortsüblichen Arbeitsvergütung festlegt, als auch in der Pflegearbeitsbedingungenverordnung (4. PflegeArbbV).

Nachwuchs-und Fachkräftegewinnung in der Pflege

Die Stelle „Akquisiteur*in Pflege“ unterstützt erfolgreich Jugendliche und junge Erwachsene beim Übergang von der Schule in den Beruf. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft informiert Pflegedienste mit Interesse an Auszubildenden und Fachkräften.

Kontakt:

Fachbereich 3, Sachgebiet „Übergänge in Ausbildung & Beruf“

Tel. 089 233-24460

E-Mail: pflege.raw@muenchen.de

Des weiteren können Sie sich auf der Internetseite des Gesundheitsreferats www.pflege-in-muenchen.de präsentieren, um Mitarbeiter*innen für Ihren ambulanten Pflegedienst zu akquirieren.

Kontakt:

Gesundheitsreferat

Tel. 089 233-47339

E-Mail: pflegekampagne-muenchen.gsr@muenchen.de

b) Sachliche Ausstattung und Organisation

Zusätzlich zu den Angaben zur personelle Ausstattung und Qualifikation benötigen die Pflegekassen für die Überprüfung des Antrags auf Zulassung weitere Informationen aus Ihrem Pflegekonzept wie:

- angebotenen Leistungen der häuslichen Pflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung
- Zielgruppen
- örtliches Einsatzgebiet
- Personalausstattung
- Nachweis über eigene Geschäftsräume für Verwaltung, Teambesprechungen und Pausen
- Sicherstellung der ständigen Erreichbarkeit
- Pflegekonzept: Pflegesystem, -modell und -prozess
- Organisation der Pflege und Betreuung, Einsatz-/Dienstpläne



April 2021

- Kommunikation und Steuerung des Informationsflusses im Team
- Qualitätssicherungsmaßnahmen
- Pflegedokumentation
- Hygienekonzept ggf. mit Lebensmittelrecht
- Kooperation mit anderen Diensten
- Wahrnehmung von Beratungsfunktionen, Angehörigenarbeit
- Abschluss einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die regelmäßig an die aktuelle Betriebsgröße angepasst wird

Weitere Themen sind Arbeitsschutz und -recht, Kranken- und Pflegeversicherung, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, Buchhaltungspflichten, ggf. nach der Pflegebuchführungsverordnung sowie Steuern.

1.2 Häusliche Krankenpflege

Zulassung durch die Krankenkassen

Die Leistungen der häuslichen Krankenpflege umfassen die im Einzelfall erforderliche Grund- und Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung. Die Verordnung häuslicher Krankenpflege erfolgt durch Vertragsärzte und muss grundsätzlich von der Krankenkasse genehmigt werden. Ohne diese Genehmigung kann ein ambulanter Pflegedienst seine Leistungen nicht mit der Krankenkasse abrechnen. Das Sozialgesetzbuch, Fünfte Buch (§§ 37, 73 SGB V) regelt die weiteren Voraussetzungen.

Ambulante Pflegedienste, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege mit den Krankenkassen abrechnen, benötigen auch einen Versorgungsvertrag. Die Krankenkassen regeln in diesem Vertrag die Einzelheiten der Versorgung, die Preise und deren Abrechnung. Nur mit Versorgungsvertrag zugelassene ambulante Pflegedienste dürfen ihre Leistungen für Personen, die in den Krankenkassen versichert sind, durchführen und mit den Krankenkasse abrechnen.

Es müssen folgende Zulassungsvoraussetzungen vorliegen:

- Fachliche Eignung (Qualifikationen) und persönliche Eignung (Zuverlässigkeit)
- Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung
- Zahlung einer in ambulanten Pflegeeinrichtungen ortsüblichen Arbeitsvergütung
- Maßnahmen der Qualitätssicherung.

Zu den Grundlagen und Voraussetzungen zählen insbesondere:

a) Personelle Voraussetzungen

Die Rahmenempfehlungen der Spitzenverbände auf Bundesebene nach § 132a Abs. 1 SGB V zur Versorgung mit Häuslicher Krankenpflege vom 10. Dezember 2013 regeln die weiteren



April 2021

Voraussetzungen. So sind die vom ambulanten Pflegedienst angebotenen Leistungen der häuslichen Krankenpflege unter ständiger Verantwortung einer Pflegefachkraft durchzuführen. Ob die erforderlichen fachliche und persönliche Eignung tatsächlich vorliegt, wird von der Krankenkasse in jedem Einzelfall vor Vertragsschluss geprüft.

Verantwortliche Pflegefachkraft

Die fachlichen Voraussetzungen als verantwortliche Pflegefachkraft erfüllen beispielsweise Personen, die eine der folgenden Ausbildung abgeschlossen haben:

- Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann (nach dem PflBRefG)
- Gesundheits- und Krankenpfleger/-in (nach dem KrPflG)
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in (nach dem KrPflG oder nach dem PflBRefG)
- Altenpfleger/-in (nach dem Altenpflegegesetz vom 25.08.2003 oder nach dem PflBRefG)
- Altenpfleger/-in mit einer dreijährigen Ausbildung nach Landesrecht

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.³

Zusätzlich ist ausreichend Berufserfahrung in einem der o.g. Berufe erforderlich sowie eine umfassende Weiterbildung für leitende Funktionen erforderlich. Sofern der Pflegedienst spezialisierte Leistungen wie z.B. außerklinische ambulante Intensivpflege oder psychiatrische häusliche Krankenpflege anbietet, bestehen zusätzliche Anforderungen an die verantwortliche Pflegefachkraft.

Inhaber*in eines Pflegedienstes können mit entsprechender Qualifikation entweder selbst die Rolle der verantwortliche Pflegekraft übernehmen oder innerhalb ihres Unternehmens eine*n passende*n Mitarbeiter*in damit beauftragen. Bei Ausfall der verantwortlichen Pflegekraft z.B. durch Krankheit, Ausscheiden oder Urlaub ist deren Vertretung durch eine Pflegefachkraft mit entsprechender Qualifikation sicher zustellen.

Zu den fachlichen und persönlichen Qualifikationen der weiteren Beschäftigten, der Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung und der Vergütung der erbrachten Leistungen der häuslichen Krankenpflege informiert die Krankenkasse.

b) Sachliche Ausstattung und Organisation

Zusätzlich zu den Angaben zur personelle Ausstattung und Qualifikation benötigen die Krankenkassen für den Abschluss eines Versorgungsvertrags mit dem Pflegedienst weitere Informationen aus Ihrem Pflegekonzept, s. Unter 1.1 b).

2. Anmeldungen bei der Stadt München

Ambulante Pflegedienste mit Betriebssitz im Stadtgebiet München müssen sich unverzüglich beim Referat für Gesundheit und Umwelt anmelden.

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt



April 2021

Tel.: 089 233-47865
E-Mail: meldestelle-ihm.rgu@muenchen.de
www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1072848/

Das Referat für Gesundheit und Umwelt ist auch für die Überwachung der Infektionshygiene in der ambulanten Pflege zuständig und informiert [hier](#) in Merkblätter zu Hygienemanagement und Qualitätsstandards.

Die Dienstleitungen eines ambulanten Pflegediensts können freiberuflich oder gewerblich sein. Die Entscheidung trifft das Finanzamt mit Folgen für Anmelde- und Steuerpflichten. Bei der einzelfallabhängigen Prüfung spielen die Ausbildung und tatsächlich durchgeführten Leistungen eine Rolle sowie Art und Umfang des eingerichteten Geschäftsbetriebs.

Eine mögliche Gewerbeanmeldung muss vor oder gleichzeitig mit Beginn der Tätigkeit bei der Gewerbebehörde erfolgen:

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat (KVR)
Tel.: 089 233-96030
Email: gewerbemeldung.kvr@muenchen.de
www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/10164604/

Die Gewerbebehörde informiert das Finanzamt. Gründer*innen mit freiberuflichen Tätigkeiten wenden sich direkt an das Finanzamt. Sowohl Freiberufler als auch Gewerbetreibende melden dort ihre Tätigkeit mit dem „Fragebogen für die steuerliche Erfassung“ an.

Finanzamt München
Tel.: 089 1252-0
www.finanzamt.bayern.de

3. Überblick der erforderlichen Unterlagen (Auszug)

- Pflegekonzept, siehe 1.1 b)
- Verantwortliche Pflegekraft: Nachweis über fachliche Qualifikation, Berufserfahrung und Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen, aktuelles Gesundheitszeugnis
- Mitarbeiter*innen: Nachweis der beschäftigten Personen und Nachweis über fachliche Qualifikation, ärztliches Attest
- [Führungszeugnis](#) für den*die Betriebsinhaber*in/Geschäftsführer*in, die verantwortliche und die stellvertretende Pflegefachkraft
- Unbedenklichkeitserklärung (für Geschäftsführung/Leitung)
- Betriebshaftpflichtversicherung
- Geschäftsräume
- Verträge z.B. Patientenverträge, Arbeitsverträge, Mietvertrag, Fahrzeugflotte
- Beantragung einer IK-Nummer bei der [Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen](#)



April 2021

- Beantragung einer Betriebsnummer bei der [Bundesagentur für Arbeit](#)
- Anmeldung beim [Gesundheitsamt](#)
- Anmeldung bei der [Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege](#)
- Anmeldung bei der Gewerbebehörde (Gewerbetreibende) oder Finanzamt (Freie Berufe)
- bei juristischen Personen: Eintrag im Handelsregister
- Häusliche Pflegehilfe: Verträge und Vereinbarungen mit den Pflegekassen
 - Antrag auf einen Versorgungsvertrag gem. § 72 SGB XI mittels Strukturhebungsbogen
 - Versorgungsvertrag nach §72 SGB XI
 - Rahmenvertrag nach §75 SGB XI
 - Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI
 - Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung gem. § 113 SGB XI
- Häusliche Krankenpflege: Verträge und Vereinbarungen mit den Krankenkassen
 - Antrag auf Abschluss eines Versorgungsvertrags
- Empfehlenswert: [Businessplan](#) inklusive finanzwirtschaftlicher Planung

4. Fördermöglichkeiten

Die Landeshauptstadt München unterstützt durch verschiedene finanzielle Förderungen, Programme und Projekte die pflegerische Versorgung von Bürgerinnen und Bürgern. Sie bietet für ambulante Pflegedienste entsprechend der jeweiligen Vorgaben folgende Förderprogramme an:

Investitionsförderung

Förderfähig sind betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen, z.B. für Büroausstattung, Pflegekoffer, Arbeitskleidung, Dienstfahrzeuge sowie Kosten für Miete oder Pacht. Die hierfür erfolgten Ausgaben müssen eindeutig dem Betrieb des Pflegedienstes zugeordnet werden können. Pflegedienste, die ihren Sitz außerhalb der Landeshauptstadt München haben und pflegebedürftige Personen im Stadtgebiet München versorgen, erhalten Förderung nach Maßgabe der Richtlinien für den auf das Stadtgebiet entfallenden Prozentanteil pflegebedürftiger Personen.

Informationen zu den Fördervoraussetzungen, Art und Umfang der Förderungen, Antragsverfahren und Anspruchsberechtigung finden Sie im München-Portal [hier](#)

Qualifizierung

Förderfähig sind pflegespezifische Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (zum Beispiel Schulungen zu den Expertenstandards oder auch die Weiterbildung zur Gerontopsychiatrischen Fachkraft) sowie Supervisionen. Der ambulante Pflegedienst benötigt einen Geschäftssitz in München.

Weitere Informationen zu den Fördervoraussetzungen, Art und Umfang der Förderungen, Anspruchsberechtigung und Antragsverfahren, finden Sie im München-Portal [hier](#)



April 2021

Kontakt:
Landeshauptstadt München
Sozialreferat - Altenhilfe und Pflege
Tel.: 089 233-68358
Email altenhilfe.soz@muenchen.de
www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Sozialamt/fachinformationen-pflege.html

5. Anlaufstellen für Information und Beratung

5.1 Häusliche Pflege

Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, vertreten durch die AOK Bayern	Fachportal für Leistungserbringer <ul style="list-style-type: none">• Rahmenvertrag gem. § 72 SGB XI• Strukturhebungsbogen gem. § 72 SGB XI• Muster-Pflegevertrag• Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung gem. § 113 SGB XI• Unbedenklichkeitserklärung www.aok.de/gp/ambulante-pflege/sgb-xi
Verband der Ersatzkassen e.V. vdek Bayern	<ul style="list-style-type: none">• Rahmenbedingungen gem. § 75 Abs. 1 SGB XI• Strukturhebungsbogen gem. § 72 SGB XI• Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung gem. § 113 SGB XI• www.vdek.com
Berufsverbände für Heil- und Pflegeberufe (Auswahl)	<ul style="list-style-type: none">• Arbeitgeber- und Berufsverband privater Pflege (ABVP) e.V.• B.A.H.-Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V.• Bundesverband Ambulante Dienste & Stationäre Einrichtungen e.V. (bad)• Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)• Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe e. V. (DBfK e. V.)• Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB e.V.)

5.2 Häusliche Krankenpflege

AOK Bayern	Fachportal für Leistungserbringer <ul style="list-style-type: none">• Informationen zur häusliche Krankenpflege• https://www.aok.de/gp/ambulante-pflege/hkp
Verband der Ersatzkassen e.V. vdek Bayern	<ul style="list-style-type: none">• Rahmenempfehlungen nach § 132a Abs. 1 SGB V zur Versorgung mit häuslicher Krankenpflege• Vergütungsvereinbarungen
Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)	<ul style="list-style-type: none">• Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege• https://www.g-ba.de/richtlinien/11/



April 2021

5.3 Allgemeine Gründungsinformationen

Die Stadt München bietet ihre Leistungen für Gründer*innen als Partnerin des [Münchner Existenzgründungs-Büros \(MEB\)](#) an, einer gemeinsamen Initiative mit der IHK für München und Oberbayern. Kontaktieren Sie uns per Telefon und E-Mail, um einzelne Fragen zu klären oder einen Beratungstermin zu vereinbaren.

Email: meb@muenchen.de ☎ 089 233-21759

Alles rund um die Gründung: Checklisten, Erklärfilme, Broschüren
www.muenchen.de/gruendung

Dieser Infobrief wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Die Landeshauptstadt München übernimmt jedoch keine Haftung für falsche oder unvollständige Angaben. Fragen und Anregungen richten Sie bitte an: Referat für Arbeit und Wirtschaft, Telefon: +49 (0)89 233-21759, E-Mail: gruendungen.raw@muenchen.de